

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Datum	Öffentlichkeit / Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
01	22.01.2026	„...hiermit erhebe ich fristgerecht und vollumfänglich Einwendungen gegen die o. g. Änderungen. Der geplante Solarpark weist einen unzumutbaren geringen Abstand zum Wohngebiet bzw. zu den Wohngebäuden auf.	Der Einwendung, dass der geplante Solarpark einen unzumutbar geringen Abstand zum Wohngebiet bzw. zu den Wohngebäuden aufweist, wird seitens der Verwaltung nicht gefolgt. Bei der Planung wurde der Abstand zwischen der geplanten Solaranlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung berücksichtigt. Der geringste Abstand zwischen den Modulen und dem nächstgelegenen Wohngebäude beträgt rd. 20 m. Damit verbleibt ein deutlicher Abstand zwischen der geplanten Anlage und der Wohnnutzung. Darüber hinaus ist zwischen der geplanten Solaranlage und der Wohnbebauung ein 10 m breiter Grünstreifen mit Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Dieser dient sowohl der räumlichen und optischen Abschirmung als auch der landschaftsgerechten Einbindung der Anlage. Die konkrete Ausgestaltung und dauerhafte Sicherung des Gehölzstreifens sind im Bebauungsplan durch die zugehörigen Festsetzungen verbindlich geregelt. In Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen wurde ein Blendgutachten erstellt. Demnach beträgt die maximale Lichtimmission an dem Ortsrand von Söhre, der der Photovoltaikanlage zugewandt ist, in Summe 25,1 Stunden im gesamten Jahr. Diese Lichtimmissionen stellen nach den Kriterien der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz keine erhebliche Belästigung dar und sind zu tolerieren. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung wird daher davon ausgegangen, dass die Belange der angrenzenden Wohnbebauung ausreichend berücksichtigt werden.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Datum	Öffentlichkeit / Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Des Weiteren entsteht durch die Einzäunung eine gefängnisartig bedrohende Wirkung, bzw. käme es einer militärischen Abriegelung gleich. Sie als Gemeinde machen sich derzeit stark, als Naherholungsgebiet Beachtung zu finden, z. B. mit der App der Wandernadel. Hierzu passt eine Errichtung eines Solarparks mitten in diesem nicht, da dieser von vielen Wanderwegen und dem Kammweg des Tosmars aus permanent sichtbar ist und ein Einschnitt in die Landschaft darstellt.	Gleichzeitig wird mit der Planung die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglicht, die gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB ein zu berücksichtigender Belang der Bauleitplanung ist. Der Einwendung, die festgesetzte Einfriedung der Photovoltaikanlage vermittele eine „gefängnisartig bedrohende Wirkung“ bzw. käme „einer militärischen Abriegelung gleich“, kann seitens der Verwaltung nicht gefolgt werden. Die Einfriedung dient der Sicherung der Photovoltaikanlage und stellt eine für die vorgesehene technische Nutzung erforderliche bzw. sachgerechte Maßnahme dar. Eine „gefängnisartige“ Wirkung ist bei der geplanten transparenten und durch Gehölze eingegrünten Einfriedung nicht zu erwarten. Der Einwendung, der geplante Solarpark sei „von vielen Wanderwegen und dem Kammweg des Tosmars permanent sichtbar“ und stelle deshalb einen Einschnitt in die Landschaft dar, kann die Gemeindeverwaltung nur teilweise folgen. Die Gemeindeverwaltung erkennt nicht, dass die Bewohner der angrenzenden Wohnbebauung sowie Spaziergänger auf den Wirtschaftswegen den Solarpark und seine Einfriedung künftig wahrnehmen werden. Der „technische“ Eindruck wird jedoch durch eine umlaufende Eingrünung aus Bäumen und Sträuchern gemildert. Die weitreichenden Blickbeziehungen von der nördlichen Grenze des Plangebietes in Richtung Hildesheim, Innerstetal und Vorholzer Bergland bleiben zudem erhalten.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Datum	Öffentlichkeit / Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Auch das Bundesamt für Naturschutz sieht die Zukunft von PV-Anlagen auf Häusern, Parkplätzen, sowie auf bereits versiegelten Flächen und nicht auf Freiflächen. Quelle: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2022): Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie. Positionspapier. Bonn.“	Blickbeziehungen, die in Bezug auf die regionale Naherholung relevant sind, bestehen aus Richtung Söhre Forsthaus und über Sichtachsen vom Tosmar-Kammweg. Aufgrund vorhandener Vegetation sind diese Blickbeziehungen nur von wenigen Standorten gegeben. Zudem trägt die Entfernung zum Plangebiet zu einer Abschwächung der Wahrnehmung bei. Die mit der Planung verbundene Veränderung des Landschaftsbildes wird als Belang in die Abwägung eingestellt. Durch die Planung wird das Landschaftsbild technisch überformt und damit beeinträchtigt. Festsetzungen zur Höhe der Solaranlage und der Einfriedung sowie Eingrünungsmaßnahmen vermindern den Eingriff und tragen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes bei. Das BfN empfiehlt, Solaranlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder bebauten Flächen zu errichten. Bereits versiegelte Flächen, die in der vorgesehenen Größenordnung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet sind, stehen jedoch nicht zur Verfügung. Die Realisierung von Dachflächen-PV-Anlagen hängen von vielen unternehmens- bzw. haushaltsbezogenen Einzelentscheidungen ab. Zudem kann hier nur ein geringer Flächenanteil realisiert werden, mit dem die Zielvorgabe des NKlimaG nicht zu erreichen ist. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan hat die Gemeinde Diekholzen eine Fläche ausgewählt, mit der keine besonders schutzwürdigen oder aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Bereiche überplant werden. Es handelt sich zudem um eine Fläche, die für die landwirtschaftliche Nahrungsproduktion wenig geeignet ist. Die mit der Errichtung der

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekhofen

Nr.	Datum	Öffentlichkeit / Stellungnahme	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
			Anlage verbundenen Eingriffe können durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Damit hält die Gemeindeverwaltung die Errichtung der geplanten Solaranlage trotz der grundsätzlichen Empfehlung des BfN zur vorrangigen Nutzung bereits versiegelter Flächen für städtebaulich vertretbar. Mit der Planung wird dem übergeordneten öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung getragen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
02	Avacon Netz GmbH Schreiben vom 17.12.2025	„...Ihre Nachricht ist bei uns eingegangen. Bitte beachten Sie: die Bearbeitung erfolgt durch unsere zuständigen Fachabteilungen und kann abhängig vom Anliegen einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis dahin bitten wir Sie, auf Nachfragen zum Bearbeitungsstand zu verzichten. Vielen Dank.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
03	BAIUDBW Referat Infrastruktur I 3 Schreiben vom 17.12.2025	„... vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“	. / .
06	Bundespolizei- direktion Hannover Schreiben vom 09.01.2026	„... die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.“	. / .
07	Deutsche Bahn AG (DB Immobilien) 17.12.2025	„...vielen Dank für Ihre Nachricht an unsere allgemeine Mail-Adresse DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com, deren Eingang hiermit automatisch bestätigt wird. In Kürze erhalten Sie eine Antwort einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters. Bis dahin bitten wir Sie um etwas Geduld und danken Ihnen für Ihr Verständnis.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekhofen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Anfragen zu Kabel und Leitungen der DB AG stellen Sie bitte ab sofort ausschließlich über das Online Portal der DB Immobilien. Sie erreichen das Portal unter dem folgenden Link www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen Beachten Sie bitte, dass die Bearbeitung von Anfragen zu Kabel und Leitungen der DB AG in der Regel 4-6 Wochen beansprucht. Erst nach Einreichung Ihrer Kabel- und Leitungsanfrage über das Online Portal der DB Immobilien startet der Auskunftsprozess und Sie erhalten von uns per E-Mail eine Eingangsbestätigung. Weitere Informationen und wichtige Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite www.deutschebahn.com/Kabel_und_Leitungsanfragen	
08	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 16.01.2026	„... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplans Söhre Nr. 11 Solarpark am Trauerberge,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Telekom wird wunschgemäß über weitere Planungsaktivitäten benachrichtigt.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		sowie Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans Diekholzen grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Tele- kommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.“	
09	Gasunie Deutschland Schreiben vom 02.01.2026	„Leitungsauskünfte an die Gasunie Deutschland sind ab so- fort ausschließlich über das BILPortal unter <a href="https://portal.bil-
leitungsauskunft.de">https://portal.bil- leitungsauskunft.de einzuholen. Bitte stellen Sie Ihre Anfrage unverzüglich erneut im BIL-Port- al ein. Bei Zuständigkeit der Gasunie stellen wir Ihnen unsere Ant- wort dort als Download zur Verfügung.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die An- frage über das BIL-Portal wurde eingeholt. Mit der Leitungs- auskunft vom 05.01.2026 wurden keine Ergebnisse der Gasunie gemeldet.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
12	Harzwasserwerke Schreiben vom 17.12.2025	„...als Bauausführender, externer Dienstleister, Kommune, Verwaltung und Träger öffentlicher Belange müssen Sie sich bei der Planung einer Baumaßnahme und vor Beginn der Erdarbeiten vergewissern, ob unsere Leitungen und Anlagen im Bereich der Baumaßnahme verlaufen oder davon betroffen sind. Erst nach dem Erhalt unserer Stellungnahme darf mit dem Bau begonnen werden! Ihre Anfrage haben Sie direkt an unser Postfach gesendet. Für eine schnelle und zügige Bearbeitung können wir Ihnen einen digitalen Auskunftsweg anbieten: Bitte benutzen Sie für alle zukünftigen Anfragen das BIL-Online-Portal unter: https://portal.billeitungsauskunft.de. Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BILLeitungsauskunft ist für Sie selbstverständlich kostenlos. Klicken Sie auf ‚Neue Anfrage‘ und zeichnen Sie die Fläche Ihrer geplanten Maßnahme ein. Geben Sie dann die Detailinformationen zu Ihrem Vorhaben ein und senden Sie Ihre Anfrage mit ‚Anfrage abschließen‘ ab. Nach Absenden der Anfrage erhalten Sie sofort ein Auskunftsergebnis.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die Berücksichtigung von Leitungen betrifft nicht die Ebene des Bebauungsplans und ist im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Der Hinweis auf das BIL-Portal wurde zur Kenntnis genommen. Eine Abfrage über das BIL-Online-Portal wurde bereits durchgeführt.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Weitere Hinweise über BIL können Sie der Seite http://bil-leitungsauskunft.de entnehmen.“	

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekhofen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
15a	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 18.12.2025	„... hiermit bestätigen wir Ihnen den Erhalt Ihrer E-Mail: Bauleitplanung der Gemeinde Diekhofen - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Ihr Anliegen wird derzeit bearbeitet. Unsere Antwort erhalten Sie per E-Mail, spätestens zum Ende der angegebenen oder der für das Verfahren geltenden Frist. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass – je nach Einordnung der Anfrage – für die Bearbeitung Kosten nach Zeitaufwand gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) und entsprechender länderspezifischer Regelungen oder Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) anfallen können. Anfragen von Privatpersonen oder Unternehmen im Zusammenhang mit der Planung von Bauvorhaben, der Wertermittlung oder dem Kauf/Verkauf von Grundstücken o.ä. werden als Anfragen zu Umweltinformationen gem. UIG eingeordnet. Für Beteiligungen seitens der Bauaufsichtsbehörde bei Bauvoranfragen (§73 NBauO) oder im Baugenehmigungsverfahren (§69 Abs. 3 Nr. 2 NBauO) werden für die fachbehördliche Stellungnahme Gebühren nach BauGO (nach Zeitaufwand) erhoben. Informationen zu diesen Anfragen sowie Hinweise zum Kostenrahmen finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de -> Wir über uns und Service -> Bauvorhaben.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise bezüglich Kosten betreffen nicht den vorliegenden Bebauungsplan.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Wir weisen darauf hin, dass wir für die umfassende Bearbeitung alle in unserem Hause vertretenen und ggf. relevanten Belange prüfen. Teilen Sie uns bitte unverzüglich mit, sofern Sie die weitere Bearbeitung Ihres Anliegens nicht wünschen. Anderenfalls gehen wir davon aus, dass Sie die ggf. entstehenden Kosten des Verfahrens übernehmen. Haben Sie uns innerhalb eines Verfahrens als Träger öffentlicher Belange oder Fachbehörde eine Mitteilung oder Information gesendet, z.B. Abwägungsergebnisse oder Vorbescheide, antworten wir nur, wenn erforderlich, in einer separaten E-Mail.“	

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
15b	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 22.01.2026	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Baugrund Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen	Der Hinweis auf die Erdfallgefährdungskategorie 2 war bereits in der Entwurfsbegründung enthalten. Die Hinweise auf lösliche Sulfatgesteine in Tiefen $\leq 200\text{ m}$ u. GOK sowie auf den Umgang mit Subrosion werden ergänzend als Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	Der Hinweis zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen wird zur Kenntnis genommen. Diese sind für das Vorhaben nicht relevant. Die Festlegungen der Regionalen Raumplanung sowie auch Hochdruckleitungen werden auch in Bezug auf die Ausgleichsflächen beachtet.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.“	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme weder parzellenscharf ist noch den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
16	Landkreis Hildesheim Schreiben vom 20.01.2026	„Der Landkreis Hildesheim hat im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.10.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Anlässlich der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Hinweise und Anregungen vorzutragen: 1. Denkmalschutz <u>Baudenkmalpflege:</u> Bei dem o.a. Gebäude bzw. Grundstück handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Die Stellungnahme zum Denkmalschutz vom 02.10.24 wurde in die textlichen Festsetzungen des B-Plans aufgenommen, daher sind an dieser Stelle keine weiteren Anregungen vorzubringen. Eine Prüfung zu Art und Umfang einer facharchäologischen Untersuchung gemäß §§ 10 und 13 NDSchG erfolgt bei Vorlage einer konkreten Eingriffsplanung. 2. Bauordnung Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.11. „Solarpark Am Trauerberge“ der Gemeinde Diekholzen, OT Söhre bestehen seitens der Bauaufsicht grundsätzlich keine Bedenken noch werden Anregungen vorgebracht.	1. Denkmalschutz Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Abs. 3 NDSchG handelt. 2. Bauordnung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Die erforderliche verkehrliche Erschließung sollte laut der Begründung zur 11. Änderung des F-Planes, Seite 19, über die Straße Trauerberg erfolgen. Darüber hinaus wird auf den Punkt 3.1 der textlichen Festsetzungen zu der Höhe baulicher Anlagen (insbesondere Einfriedung) in Verbindung mit dem Punkt 6 (Hinweise) im Entwurf des B-Planes hingewiesen. Aus der Begründung Teil B- Umweltbericht, Seite 6 ist zu entnehmen, dass die Höhe der geplanten Einfriedung max. 2,50 m betragen sollte. Dabei ist zwingend die Verfahrenspflicht/ Genehmigungspflicht nach NBauO zu beachten, sowie Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 3,00 m bei einer Zaunanlage mit der Höhe > 2,00 m (über der Geländeoberfläche nach § 5 Abs. 9 NBauO) von der Flurstücksgrenze. 3. Vorbeugender Brandschutz 3.1 Zu dem Baufeld müssen gemäß § 4 NBauO sowie § 1 und 2 DVO-NBauO i.V.m. der DIN 14090 Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge angelegt werden. Die Straßen und Wege, die als Feuerwehruzufahrten zu den Baugrundstücken erforderlich sind, müssen mindestens 3,00 m breit sein, eine lichte Höhe von 3,50 m haben und für 16 t-Fahrzeuge befestigt sein. 3.2 Zur Löschwasserversorgung des Plangebietes muss für die ausgewiesene Nutzung SO (Freiflächenphotovoltaik-	In der Begründung zum Bebauungsplan steht unter Punkt 4.1, dass das Plangebiet über die Straße „Trauerberg“ erschlossen werden soll. Ein Hinweis auf Einhaltung eines Mindestabstandes von 3,00 m bei Einfriedungshöhen über 2,0 m wird unter Punkt 5.2 der Begründung unter „Höhe über GOK“ ergänzt. 3. Vorbeugender Brandschutz Die Hinweise 3.1 bis 3.3 zum vorbeugenden Brandschutz wurden bereits gleichlautend im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erteilt. Die Hinweise wurden bereits in die Entwurfsfassung unter Punkt 7 „Ver- und Entsorgung“ mit aufgenommen. Die Zufahrt zu dem Plangebiet erfolgt über die Straße „Trauerberg“ die für das Befahren durch Rettungsfahrzeuge aus-

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		anlage) im Umkreis von 300m zu jeder baulichen Anlage für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 800 l/min (48 m³/h) zur Verfügung gestellt werden. Als Löschwasserentnahmestellen sind in ausreichender Anzahl Löschwasserhydranten anzuordnen. Die baulichen Anlagen dürfen für den Erstangriff nicht weiter als 80 m von einem Hydranten entfernt sein. Jeder Hydrant muss eine Leistung von mindestens 600 l/min aufweisen, wobei der Druck im Hydranten nicht unter 1,5 bar fallen darf. 3.3 Wenn die erforderliche Löschwassermenge durch die Hydranten nicht sichergestellt werden kann, muss dementsprechend ein unterirdischer Löschwasserbehälter gem. DIN 14230 hergestellt werden. Hierfür wäre ein gesonderter Bauantrag erforderlich. 4. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde Ich verweise auf die Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim. 5. Untere Bodenschutzbehörde Die Ausführungen zum Bodenschutz werden grundsätzlich begrüßt. Eine Konkretisierung der bodenschutzfachlichen Belange (Schutzvorkehrungen sind z.B. gegen Bodenverdichtung, Bodenverunreinigung oder Bodenvermischung zu	reichend dimensioniert ist. Die weiteren Vorgaben zur Löschwasserversorgung werden im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs- bzw. Genehmigungsplanung beachtet. 4. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . / . 5. Untere Bodenschutzbehörde Die Berücksichtigung der erwähnten DIN-Normen erfolgt nicht auf der Ebene des Bebauungsplans sondern auf der nachfolgenden Ebene der Erschließungsplanung. Die rele-

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekhofen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		treffen. Dabei sind die DIN-Normen DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zu beachten) ist als zusätzliche Maßnahme zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe vorzusehen. Die abschließende Erwähnung, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten (z.B. Monitoring) zur Nichtbeachtung der Vorgaben für den Bodenschutz (Aus- und Einbau von Bodenmaterial, Lagerung, Verdichtung) zu überwachen (§ 4c BauGB), reicht an dieser Stelle nicht aus, da die bodenschutzfachlichen Kompetenzen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde wahrgenommen werden. Entsprechende Vorgaben werden daher für den vorliegenden Umweltbericht erwartet und werden somit als Ergänzung gefordert. Der Planung wird somit nur unter der Bedingung zugestimmt, dass die vorgenannte Forderung der Unteren Bodenschutzbehörde (Konkretisierung der Belange des Bodenschutzes als Maßnahme zur Vermeidung und Verringerung) beachtet und umgesetzt wird. Andererseits bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde Bedenken gegen die Planung und es sind entsprechend weitere Unterlagen vorzulegen.	vanten DIN-Normen sind im Umweltbericht als Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahme aufgeführt. Zusätzlich wird darauf im Bebauungsplan hingewiesen. Der Umweltbericht wird dahingehend ergänzt, dass die Gemeinde <u>und die zuständigen Fachbehörden</u> zur Überwachung der erheblichen Umweltwirkungen verpflichtet sind. Zudem werden die zu beachtenden Schutzvorkehrungen beispielhaft konkretisiert und ergänzend aufgenommen, dass im weiteren Planungsverlauf zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen und die Einhaltung durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu sichern ist.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekhofen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		6. Untere Naturschutzbehörde Die Begründung zum B-Plan trifft Aussagen zu der Standortwahl entsprechend eines erstellten Standortkonzeptes. Hier ist folgendes zu berücksichtigen: Standortwahl in der Begründung zum B-Plan (Kap. 3.8) Als Restriktionsflächen der Stufe II (eher nicht geeignet) werden Landschaftsprägende Kuppen und Hänge gezählt (laut NLT, Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen, Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung). Laut Umweltbericht zum Flächennutzungsplan hat das Plangebiet hinsichtlich der naturräumlichen Eigenart aufgrund seiner weitreichenden Blickbeziehungen eine besondere Bedeutung. Eine erhebliche Beeinträchtigung von weitreichenden Blickbeziehungen auch hinein in Landschaftsräume mit hoher Bedeutung kann somit kaum vermindert oder vermieden werden und unterliegt damit der Abwägung zur Standortwahl. Umweltbericht Hier werden die auf den durchgeführten Bestanderfassungen resultierenden Konfliktlagen weitestgehend zutreffend und dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnis- und Methodenstand entsprechend abgeleitet und beschrieben. Folgende Hinweise, Anmerkungen und Forderungen sind zu berücksichtigen:	6. Untere Naturschutzbehörde Das Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Nefino GmbH hat „Potenzialflächen Solar nach Abzug der Tabuzonen in der Gemeinde Diekhofen“ identifiziert. Aufgrund der Geländestruktur in der Gemeinde Diekhofen kann für mögliche Alternativflächen im Hinblick auf weitreichende Blickbeziehungen kein signifikanter Standortvorteil gegenüber dem Plangebiet abgeleitet werden.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekhofen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Boden Die beschattete Grundfläche ist im Unterschied zu einer versiegelten Fläche nicht vollständig dem Naturgeschehen entzogen, aber stark überprägt und hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen und Werte stark eingeschränkt. Eine Entwicklung von stark lichtabhängigen Offenlandbiotopen ist unter den Modulrücken nicht oder nur bedingt möglich. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen können mit der Entwicklung von Biotoptypen mindestens der Wertstufe III innerhalb des Solarparks als abgegolten betrachtet werden, wenn darin ausreichende Bedingungen für die Entwicklung sowie die dauerhafte Bewirtschaftung oder Pflege solcher Biotoptypen nachgewiesenermaßen gewährleistet sind und der Umfang dieser Biotoptypen mindestens ein Drittel des Solarparks umfasst. Das sollte bei einem Mindestabstand der Modulunterkante von 0,8 m zum Boden, einer maximal überspannten Tiefe der Modulrücken von nicht mehr als 5 m und einem Abstand zwischen den Modulreihen von 3,5, besser 5 m erreichbar sein. Im vorliegenden B-Plan ist ein Abstand von 3 m vorgesehen; dies sollte nochmals überprüft werden, damit dies für das Schutzgut Boden angerechnet werden kann. Allerdings beträgt die nicht überdeckte Fläche zwischen den Modulreihen einschließlich der Randbereiche (ohne Maßnahmenfläche) insgesamt rd. 47 % der Solarparkfläche	Im Abstimmungsgespräch mit dem LK Hildesheim am 12.03.2026 konnte dieser Punkt geklärt werden. Die UNB hatte bei der Einwendung nicht berücksichtigt, dass die nicht überplante Fläche mit rd. 47 % der Solarparkfläche (Anm.: Nach Anpassung der Eingriffsermittlung jetzt 41 %) aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan insgesamt deutlich über dem geforderten Wert von 1/3 der Fläche (= rd. 33%) liegt. Nach Klarstellung dieses Punktes wird der Anrechenbarkeit der Maßnahme für das Schutzgut Boden seitens der UNB zugestimmt.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		und erfüllt. Sie liegt damit über dem anzustrebenden Wert von 1/3 der Solarparkfläche. Eingriffe / Flächenverluste Biotope Es herrscht eine Diskrepanz bei der Einstufung der als Grünland kartierten überwiegenden Fläche des Planungsgebietes: Die betroffenen Grünlandflächen (überwiegender Teil) wird als Sonstiges feuchtes Intensivgrünland mit II bewertet. Die Kartierung zum LRP des LK Hildesheim weist diese Fläche als artenarmes Extensivgrünland mit Wertstufe III aus. Es wird um Erläuterung und Konkretisierung gebeten (Kartierbogen o.ä.), da dies relevant für die Bilanzierung des Eingriffs und den Umfang der abzuleitenden Maßnahmen ist. Tiere: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Biotopkartierung + Brutvogelerfassung Die im Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) beschriebenen naturschutzfachlichen Maßgaben und Maßnahmen zur Konfliktbewältigung sind weitestgehend korrekt hergeleitet und entsprechen dem derzeitigen Wissens- und Kenntnisstand. Die Ausführung des beschriebenen Handlungskonzeptes sind integraler Bestandteil und soll durch geeignete konkretisierte Maßnahmen im Umweltbericht des B-Plans dort Verbindlichkeit erlangen.	Der Eingebung wird gefolgt: Das Kartierbüro hat das Kartierergebnis bestätigt (LaReG, Mail v. 26.2026). Der Umweltbericht wurde durch entsprechende Konkretisierungen ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird dahingehend ergänzt, dass die im AFB geforderten Maßnahmen ergänzt bzw. konkretisiert werden.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekhofen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Für die Beurteilung der Betroffenheit der Feldlerche ist anzugeben, welche Feldfrucht bei der Kartierung der Feldlerche auf den erfassten landwirtschaftlich genutzten Flächen vorhanden war. <u>Die Auswirkungen der Planung und Bewertung sind um folgenden Sachverhalt zu ergänzen:</u> Der AFB hat für das Rebhuhn eine Beeinträchtigung festgestellt, die auch in den Maßnahmen des Umweltberichtes und in den Festsetzungen des B-Plans zur Ausgestaltung des Zauns Niederschlag findet: Das Rebhuhn wurde mit Brutzeitfeststellung südlich der Vorhabenfläche am Rande eines Ackers erfasst. Das Rebhuhn ist störungsanfällig am Brutplatz und weist eine Fluchtdistanz von bis zu 100 m auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Brutplätze sind voraussichtlich von dem Vorhaben nicht direkt betroffen, allerdings können erhebliche Störungen des Rebhuhns bis hin zur Aufgabe des Geleges bei Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Damit Unbefugte das Gelände mit den FFPV-Anlagen nicht betreten, ist eine Einzäunung des Betriebsgeländes mit einem mindestens 2 m hohen Zaun geplant. Hierdurch kann eine Barrierewirkung für das Rebhuhn, insbesondere während der Führungszeit der noch nicht flüggen Jungvögel, entstehen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).	Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird in Bezug auf die bei der Kartierung der Feldlerche vorhandenen Feldfrüchte ergänzt. Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird in Bezug auf die möglichen Auswirkungen auf das Rebhuhn ergänzt.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Darauf sollte bei den im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen auf die Brutvögel Bezug genommen werden. 7. Untere Wasserbehörde-Team E- Allg. Wasserrecht Bei Errichtung von baulichen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern (z.B. Grabenverrohrung) oder Gewässerquerungen (Kabel, Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, Düker etc.) bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim zu beantragen. (H) 8. Städtebau / Planungsrecht 8.1 Textliche Festsetzung 2.2 Satz 2 Für diese Festsetzung findet sich weder in der BauNVO noch in § 9 BauGB eine Rechtsgrundlage. Es wird angeregt die Festsetzung unter Beachtung der Rechtsgrundlagen (BauNVO und § 9 BauGB) entsprechend zu überprüfen und zu überarbeiten. 8.2 Textliche Festsetzung 2.3 Für diese Festsetzung findet sich weder in der BauNVO noch in § 9 BauGB eine Rechtsgrundlage. Es wird angeregt die	7. Untere Wasserbehörde-Team E- Allg. Wasserrecht Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis, dass für die Errichtung einer Einfriedung oder anderer baulicher Anlagen ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen ist. 8. Städtebau / Planungsrecht Der Anregung wird gefolgt und die Festsetzung geprüft. Die textliche Festsetzung 2.2 Satz 2, die festsetzt, dass die Modultische der Photovoltaikanlage mit Rammfundamenten aus Metall zu verankern sind, wird entfernt. Die punktförmige Gründung der Modultische ist bereits mit der textlichen Festsetzung unter 9.1 im Bebauungsplan als Maßnahme zum Schutz von Boden im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt und die Festsetzung geprüft. Mit der textlichen Festsetzung 2.3 wird festgesetzt, dass die Grundfläche von mit der Bodenoberfläche verbundenen

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Festsetzung unter Beachtung der Rechtsgrundlagen (BauNVO und § 9 BauGB) entsprechend zu überprüfen und zu überarbeiten. 8.3 Textliche Festsetzung 2.4 Es wird angeregt für die maximal zulässige Höhe der Einfriedung den erforderlichen unteren Bezugspunkt festzusetzen. 8.4 Textliche Festsetzung 6 Für diese Festsetzung findet sich weder in der BauNVO noch in § 9 BauGB eine Rechtsgrundlage.	baulichen Nebenanlagen eine Fläche von insgesamt 100 m² nicht überschreiten darf. Ziel der Festsetzung ist die damit verbundene Unterscheidungsmöglichkeit zwischen vollversiegelten Flächen durch bauliche Anlagen einerseits und den aufgeständerten Solarmodulen, die ohne flächige Bodenversiegelung errichtet werden andererseits. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt keine Festsetzung des Anteils der vollversiegelten Flächen bei der Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche. Die Eingriffsermittlung orientiert sich an der Aussage der BfN-Schriften 705 (2024), wonach die Obergrenze für versiegelte Flächen durch Nebenanlagen für in Reihe aufgestellten Freiflächen bei rd. 2 % liegt. Die textliche Festsetzung 2.4 ist nicht vergeben. Die Höhe der Einfriedung ist unter 3.3 festgesetzt. Der Anregung wird gefolgt. Der untere Bezugspunkt wird mit in die Festsetzung aufgenommen. Es wird ergänzt, dass die maximal zulässige Höhe von 2,50 m <u>über der gewachsenen Geländeoberfläche</u> zulässig ist. Der Einwendung, dass sich für die textliche Festsetzung 6 weder in der BauNVO noch in § 9 BauGB eine Rechtsgrundlage findet, kann nicht gefolgt werden.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB kann nur die Festsetzung von unterirdischen und/oder oberirdischen Trassen für Leitungen begründen, aber nicht das gestalterischen Ziel Baugebiete von oberirdischen Leitungen freizuhalten. Es wird angeregt die Festsetzung unter Beachtung der Rechtsgrundlagen (BauNVO und § 9 BauGB) entsprechend zu überprüfen und zu überarbeiten. 8.5. Bei dem in der Planzeichenerklärung dargestellten und mit „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ bezeichneten Planzeichen handelt es sich gemäß 13.1 Planzeichenverordnung (PlanZV) um das Planzeichen für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.	Für das Plangebiet sind noch keine konkreten Leitungstrassen festgelegt und können somit auch nicht als ober- oder unterirdische geführte Trassen festgesetzt werden. Die Festsetzung betrifft ihrem Regelungsgegenstand nach die Führung von Versorgungsleitungen ist deshalb § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB zuzuordnen. Die unterirdische Führung von Versorgungsleitungen wird aus städtebaulichen Gründen festgesetzt und dient insbesondere dazu, eine zusätzliche technische Überprägung des Orts- und Landschaftsbildes durch oberirdische Leitungen und den dafür erforderlichen Masten zu vermeiden. Um einen besseren Bezug auf das Plangebiet zu erhalten wird die Festsetzung folgendermaßen überarbeitet: „Die zur Versorgung und Erschließung des Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderlichen Versorgungsleitungen sind innerhalb des Plangebiets unterirdisch zu führen.“ Dem Hinweis wird gefolgt und die Erklärung des Planzeichens „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ wird richtiggestellt.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Das Planzeichen für „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ findet sich unter 13.2.1 PlanZV wieder. Die Textliche Festsetzung 7 nimmt Bezug auf „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Bei den Textlichen Festsetzung 7.1 und 7.2 handelt es sich allerdings um „Anpflanzungsmaßnahmen“ auf der Rechtsgrundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB (s. 13.2.1 PlanZV). Es wird angeregt die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Darstellungen der Planzeichenerklärung bezüglich „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ und „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ entsprechend zu überprüfen, zu überarbeiten und miteinander, bzw. untereinander abzustimmen. 8.6 Textliche Festsetzung 8	Der Einwendung kann teilweise gefolgt werden. Bei der Festsetzung 7 handelt es sich einerseits um eine Einbindung der Solaranlage in die Landschaft, aber gleichermaßen auch um eine Fläche zum Ausgleich von Eingriffen. Da mit der Festsetzung 7 die Kompensation von Eingriffen insbesondere in das Schutzgut Boden erfolgt, die entsprechend mit einer ökologischen Aufwertung und naturnahen Gestaltung der Flächen verbunden ist, wird der Bezug zu § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB beibehalten. Der Anregung, die zeichnerischen und textlichen Festsetzung sowie die Darstellungen der Planzeichenerklärung untereinander abzustimmen wird – wie oben beschrieben – gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Die Flächen werden zudem zeichnerisch festgesetzt und die textliche Festsetzung wird

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Die Textliche Festsetzung nimmt Bezug auf „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ innerhalb des sonstigen Sondergebietes. Mit Hinblick auf einen rechtmäßigen Vollzug des Bebauungsplanes wird angeregt diese Fläche zeichnerisch festzusetzen. Des Weiteren wird angeregt die Textliche Festsetzung 8.1 dahingehend zu ergänzen, dass die Flächen, die nicht versiegelt werden, entsprechend als Grünland zu entwickeln sind. 8.7 Im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 02.10.2024 umfassend auf die von der Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachtenden Grund-sätze des BauGB's hingewiesen worden. Der Rechtsverhalt, dass das Erreichen der niedersächsischen Klimaziele (hier: bis 2033 auf mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche Strom durch Freiflächenphotovoltaikanlagen [FFPV-Anlagen] zu erzeugen) im überragenden öffentlichen Interesse des Landes liegt, „befreit“ eine plangebende Kommune nicht von diesen Grund-sätzen. Diesbezüglich verweise ich auch auf meine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen	dahingehend ergänzt, dass die Flächen, die nicht versiegelt werden, als Grünland zu entwickeln sind.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Träger öffentlicher Belange im Bauleitplan-verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diekholzen. Es wird (nochmals) angeregt eine Standortanalyse unter Berücksichtigung geeigneter Standortalternativen im gesamten Gemeindegebiet von Diekholzen auf der Grundlage des „Standortkonzeptes für Freiflächenanlagen in der Gemeinde Diekholzen“ sowie von der Gemeinde Diekholzen zu benennende Gunstkriterien durchzuführen. Da zur Erfüllung ihres Zwecks (Erzeugung von solarer Strahlungsenergie zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz) die FFPV-Anlage bezüglich ihrer Lage nicht an die Ortschaft oder Gemarkung Söhre gebunden ist, ist eine Beschränkung der Betrachtung geeigneter Standortalternativen auf den Raum der Ortschaft Söhre und ihre nähere Umgebung (s. Begründung 4.2.1 und 4.3) nicht sachgerecht. Es wird angeregt, die Begründung sowie den Umweltbericht entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen. Bezüglich des Umweltberichtes wird insbesondere auf Nr. 2 Buchstabe d der Anlage 1 des BauGB's verwiesen (Angabe in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten).	Der Anregung wird gefolgt und die Betrachtung geeigneter Standortalternativen wird über die Gemarkung Söhre auf das gesamte Gemeindegebiet hin ausgedehnt. Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekhofen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		8.7 Grundsätzlich wird auf das Ihnen bekannte Erfordernis die Daten des Bebauungsplanes im Austauschformat XPlanGML dem Landkreis Hildesheim zur Veröffentlichung im WebGIS des Landkreises zur Verfügung zu stellen (XPlanung@LandkreisHildesheim.de) hingewiesen. Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.“	Der Hinweis auf das XPlanGML-Format wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
18	LEA - Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH Schreiben vom 06.01.2026	„...die im Internet bereitgestellten Unterlagen zum Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans Diekhofen sowie zum Bebauungsplanentwurf Söhre Nr. 11 „Solarpark Am Trauerberge“ der Gemeinde Diekhofen haben wir durchgesehen. Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden durch dieses Verfahren nicht berührt. Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen seitens der LEA gegen das o.g. Verfahren keine Einwände.“	. / .
19	LGLN RD Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 05.01.2026	„Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Krieglufbildauswertung für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“ wurde bereits durchgeführt. Die Auswertung von Luftbildern nach Hinweise auf Kampfmittel hat ergeben, dass kein Kampfmittelverdacht besteht. Das Ergebnis wurde in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen	

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
22	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Schreiben vom 07.01.2026	„... das Plangebiet liegt abseits der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Kreisstraße 302 und wird über eine öffentlich gewidmete Gemeindestraße an das überörtliche Straßennetz angebunden. Der Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht notwendig und das Verkehrsaufkommen wird sich nicht erhöhen. So werden die Belange der Straßenbauverwaltung hier nicht berührt.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird über die Rechtskraft des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung informiert.
23	Nds. Landesbehörde	„...gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Söhre Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“ und der 11. Änderung des	. / .

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekhofen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
	für Straßenbau und Verkehr Dezernat 42 - Standort Hannover Luftfahrtbehörde Schreiben vom 16.01.2026	Flächennutzungsplans am o.g. Standort gemäß beiliegender Karte bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist hier nicht erforderlich, da das Bauwerk die Höhe von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen nicht überschreitet. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.“	
25	Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim Schreiben vom 17.12.2026	„...vielen Dank für Ihre Nachricht. Sie wird an die zuständige Sachbearbeitung weitergeleitet.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Nowega GmbH Schreiben vom 19.12.2025	„... Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL	. / .

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow. Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.“	
34	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Schreiben vom 09.01.2025	„Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Die Nummerierung entspricht jener aus der Liste im Beteiligungsverfahren

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeindeverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	